



**Stiftungsposition**

Nr. 1/2025

# **Positionspapier zur Bundestagswahl 2025**

# Positionspapier zur Bundestagswahl 2025

**Berlin, 15.01.2025**

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen vertritt die Interessen der deutschen Stiftungen gegenüber Politik und Gesellschaft. Mit über 4.300 Mitgliedern ist er der größte und älteste Stiftungsverband in Europa. Über Stiftungsverwaltungen sind ihm weitere 9.800 Stiftungen mitgliedschaftlich verbunden. Jedes Jahr engagieren sich Stiftungen in Deutschland mit mindestens 5,4 Milliarden Euro für das Gemeinwohl. Der Bundesverband setzt sich für optimale Rahmenbedingungen für das Stiften und für das Wirken von Stiftungen ein und unterstützt seine Mitglieder sowie Stifterinnen und Stifter insbesondere durch Beratung und Vernetzung in ihrer Arbeit.

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen und übt seine Interessenvertretung auf der Grundlage des Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes aus.

Registereintrag: R004378.

*Redaktioneller Hinweis: Die vorliegende Stiftungsposition ist eine ergänzte und aktualisierte Fassung des am 20.12.2024 veröffentlichten Positionspapiers und ersetzt dieses.*

# UNSERE FORDERUNGEN AUF EINEN BLICK

## Wertschöpfung für eine starke Demokratie: Stiftungen als Partner für Stabilität und Innovation

### Die zukünftige Bundesregierung

- verpflichtet sich zu einem verbindlicheren und regelmäßigeren Austausch zwischen Staat und Zivilgesellschaft zu konkreten regulatorischen Herausforderungen im Alltag. Gemeinsam mit Vertreter\*innen des gemeinnützigen Sektors führt sie mindestens einmal jährlich ein umfassendes Engagement-Monitoring durch.
- etabliert eine zentral verantwortliche Ansprechperson für Engagementpolitik im Bundeskanzleramt, die dieses Politikfeld als Querschnittsthema aller Ressorts im Rang eines Staatsministers bzw. einer Staatsministerin koordiniert.
- schützt und stärkt sichere Freiräume für selbstorganisiertes, auch unbequemes zivilgesellschaftliches Engagement außerhalb von Parteien. Sie berücksichtigt dabei die in den Rechtsstaatsberichten der EU-Kommission wiederholt kritisierte (Rechts-)Unsicherheit hinsichtlich der politischen Betätigung gemeinnütziger Körperschaften.

### Für eine Kultur der Ermöglichung: Freiwilliges Engagement und Ehrenamt haben weniger Bürokratie und alltagstaugliche Rahmenbedingungen verdient

### Die zukünftige Bundesregierung

- geht seit Langem bekannte Modernisierungsbedarfe im Vereins- und Stiftungsrecht, Gemeinnützigkeits- und sonstigem Steuerrecht systematisch an, um unnötige Hürden für freiwillig und ehrenamtlich engagierte Menschen in Deutschland abzubauen. Mit dem bewährten Instrument des Praxischecks priorisiert sie Reformbedarfe und entwickelt im Dialog mit Vertreter\*innen des gemeinnützigen Sektors tragfähige Lösungsansätze. Sie führt diese Einzelmaßnahmen in einem eigenständigen Engagement- und Ehrenamtsstärkungsgesetz zusammen.
- behandelt die Belange der Zivilgesellschaft beim Bürokratieabbau in gleichem Maße wie Wirtschaft und Verwaltung. Neue Regelungsvorhaben prüft sie vorab auf ihre Engagement- bzw. Ehrenamtstauglichkeit und ermittelt die damit einhergehenden Bürokratiekosten respektive Erfüllungsaufwand für die Zivilgesellschaft. Bei der Registermodernisierung priorisiert sie die für gemeinnützige Körperschaften relevanten Register und macht diese für „once only“ sowie eine automatische bundes- und EU-weite Datenübermittlung nutzbar.
- unterstützt im EU-Ministerrat und darüber hinaus Vorhaben, die die Rahmenbedingungen grenzüberschreitender Philanthropie in Europa stärken und rechtssicher weiterentwickeln.

### Stiftungsrecht nach der Reform: Evaluierung und Nachbesserung notwendig

### Die zukünftige Bundesregierung

- stellt eine verbindliche Evaluierung der BGB-Stiftungsrechtsreform zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten sicher und adressiert hier mögliche Defizite in der Rechtsanwendung auf Seiten der Stiftungsaufsichten. Anpassungs- und Nachsteuerungsbedarfe übersetzt sie in konkretes gesetzgeberisches Handeln.
- nutzt die Evaluierung, um das Stiftungsrecht u.a. mit der Einführung eines Änderungsrechts des Stifters bzw. der Stifterin zu Lebzeiten sowie eines Klagerechts von Organmitgliedern zum Schutz der Stiftungsinteressen weiter zu modernisieren.

**Mutig machen: Sektorenübergreifende Zusammenarbeit vereinfachen,  
Innovationsstandort Deutschland stärken**

Die zukünftige Bundesregierung

- ermöglicht Stiftungen und ihren Partnern mehr Freiraum und Rechtssicherheit bei Kooperationen. Dazu zählen insbesondere eine zeitgemäße Weiterentwicklung des für gemeinnützige Akteure maßgeblichen Grundsatzes der Unmittelbarkeit, aber auch ein insgesamt größerer rechtlicher Korridor für das Zusammenwirken und den Übergang zwischen Non-Profits und For-Profits.
- schafft einen entsprechenden gesetzlichen Rahmen, um nachrichtenlose Vermögen auf Bankkonten über einen Social Impact Fonds für das Gemeinwohl verfügbar zu machen.
- leitet eine umfassende Reform des Haushalts- und Zuwendungsrechts auf Bundesebene ein. Sie nimmt dabei eine weitestmögliche Flexibilisierung der Fördermittelvergabe und eine Vereinheitlichung von Förderrichtlinien auf Bundes- und Länderebene vor.

# 1. Wertschöpfung für eine starke Demokratie: Stiftungen als Partner für Stabilität und Innovation

Stiftungen sind in der Vielfalt ihrer Themen und Wirkungsorte, in ihrer Unabhängigkeit und Gestaltungskraft wichtige Impulsgeber für die Gesellschaft von morgen. Stiftungen übernehmen Verantwortung für den gesellschaftlichen Dialog und Zusammenhalt, im Sozialen ebenso wie für die Kultur, im Sport oder auch in der Bildung. Unabhängig von staatlichem Handeln bleiben sie verlässliche Partner – gerade in einer Welt, die von vielen Menschen als unbeständig, krisenhaft und in ihrer zunehmenden Komplexität als überfordernd wahrgenommen wird. Stiftungen stehen durch ihr dauerhaftes Engagement für den Erhalt von Bewährtem ebenso wie die Entwicklung innovativer Ansätze. Mittlerweile 427 deutsche Bürgerstiftungen zeigen: Nicht nur mit zielgerichtet eingesetztem Kapital, sondern auch mit Ideen und Zeit gestalten Menschen ihr direktes Lebensumfeld aktiv mit.

Gemeinsam mit über 600.000 Vereinen, Genossenschaften, steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften, Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege oder Freiwilligendiensten bilden Stiftungen die institutionelle Infrastruktur für wesentliche Bereiche unseres Zusammenlebens. Die in ihnen aktive und organisierte Zivilgesellschaft ist kein „nice to have“, sondern Voraussetzung für eine resiliente Demokratie. Mehr noch: Wir sind davon überzeugt, dass ihre Arbeit eines der wirkungsvollsten Mittel gegen illiberale und extremistische Kräfte ist. In enger Zusammenarbeit mit seinen Partnerorganisationen setzt sich der Bundesverband Deutscher Stiftungen – insbesondere über das Bündnis für Gemeinnützigkeit – daher weiterhin dafür ein, allen Menschen, die sich freiwillig und ohne persönliche Gewinnabsicht für das Gemeinwohl engagieren, bestmögliche Rahmenbedingungen zu geben und gerade die nächsten Generationen für das Stiften und die Arbeit in gemeinnützigen Organisationen zu begeistern.

## 1.1 Engagementpolitik braucht einen zentralen Ansprechpartner im Bundeskanzleramt und einen verbindlicheren Austausch zwischen Staat und Zivilgesellschaft

Freiwilliges Engagement und Ehrenamt werden als Querschnittsthema absehbar auch in der kommenden Legislatur Arbeitsbereich aller Bundesministerien sein. Über bereits heute bestehende Ressortkreise und interministerielle Abstimmungen hinaus ist es jedoch dringend notwendig, endlich eine **wirkungsvollere strukturelle Verankerung des Themas im Bundeskanzleramt** vorzunehmen. Wir fordern daher, einen **Staatsminister bzw. eine Staatsministerin mit eigenem Arbeitsstab und Budget als zentral verantwortliche Ansprechperson in der Bundesregierung** zu etablieren, der/die den ausdrücklichen Auftrag zur Koordinierung der Engagementpolitik erhält.

Zudem muss ein fachlicher Austausch zwischen Staat und Zivilgesellschaft – auch unabhängig von konkreten Gesetzgebungsverfahren – zukünftig verbindlicher und regelmäßiger organisiert werden. Wir schlagen vor, dass Vertreter:innen der Bundesregierung, des Bundestages sowie Fachexpert\*innen aus dem gemeinnützigen Sektor mindestens jährlich ein **Engagement-Monitoring** durchführen, in das konkrete Herausforderungen aus der täglichen Praxis einfließen und hierfür entsprechende gesetzgeberische Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden.

## 1.2 Zivilgesellschaft braucht Rechtssicherheit und Freiräume

Mit Sorge beobachten wir zunehmende Forderungen aus dem politischen Raum, gemeinnützige Organisationen in ihrer Arbeit einzuschränken. Anstatt ihre tragende Rolle in vielen Lebensbereichen anzuerkennen, erleben wir ihre Infragestellung, gezielte Vorstöße zur Aberkennung ihres gemeinnützigen Status oder die öffentliche Abwertung ihrer Arbeit. Dies betrifft auch die von Stiftungen geförderten Projekte und Träger. **Unsere Demokratie braucht sichere Entfaltungsmöglichkeiten für selbstorganisiertes, auch unbequemes zivilgesellschaftliches Engagement außerhalb von Parteien.** Wir erwarten von der nächsten Bundesregierung, dass sie diese Freiräume schützt und überall da, wo erforderlich, stärkt.

Dies gilt umso mehr, als die EU-Kommission auch in ihrem Rechtsstaatsbericht 2024 erneut auf eine Reform des deutschen Gemeinnützigekeitsrechts gedrängt und dabei ausdrücklich auf **bestehende (Rechts-)Unsicherheiten hinsichtlich der politischen Betätigung gemeinnütziger Körperschaften** hingewiesen hat.

## 2. Für eine Kultur der Ermöglichung: Freiwilliges Engagement und Ehrenamt haben weniger Bürokratie und alltagstaugliche Rahmenbedingungen verdient

Der gemeinnützige Sektor hat in den letzten Jahren eine stetig komplexer und detailreicher werdende Regulierung mit steigendem administrativen Aufwand im Engagement und Ehrenamt erlebt. Die naheliegende Folge: Die Bereitschaft, sich zu engagieren, sinkt. Auch die neue Engagementstrategie des Bundes hat – basierend auf einem umfassenden Beteiligungsprozess mit mehr als zehntausend Engagierten – nochmals bestätigt, dass die mit diesem Aufwuchs zunehmende Rechtsunsicherheit und übermäßige Bürokratielasten zentrale Hürden dafür darstellen, dass Menschen in ihrer Freizeit Verantwortung etwa in Stiftungs- und Vereinsvorständen übernehmen möchten.

Zugleich besteht Konsens in Wissenschaft und Praxis, dass bei vielen der historisch gewachsenen, kleinteiligen Regelungen des Vereins- und Stiftungsrechts wie auch des Gemeinnützigekeits- und sonstigen Steuerrechts Modernisierungsbedarf besteht. Sie sind nicht mehr zeitgemäß, haben sich als praxisfern erwiesen oder werden in ihrer Handhabung durch unterschiedliche Rechtsanwendung etwa seitens der Finanzämter und der Stiftungsaufsichtsbehörden erschwert. Wir wünschen uns vor diesem Hintergrund einen nachhaltigen Kulturwandel hin zu einem ermöglichen und motivierenden Staat, der die Arbeit von rund 29 Millionen engagierten Menschen anstelle von Sonntagsreden mit einem zeitgemäßen, zielgenauen und einfachen Rechtsrahmen wertschätzt.

### 2.1 Kleiner Aufwand, große Wirkung: Steuer- und zivilrechtliche Maßnahmen zur Stärkung von freiwilligem Engagement und Ehrenamt in einem Gesetz zusammenführen

Um der Bedeutung des gemeinnützigen Sektors gerecht zu werden und ein spürbares Signal der Wertschätzung zu vermitteln, schlagen wir vor, diese **Maßnahmen im Rahmen eines eigenständigen Engagement- und Ehrenamtsstärkungsgesetzes zu bündeln**. Das im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) erfolgreich angewandte **Instrument des Praxischecks** sollte auch hier zum Einsatz kommen, um Reformbedarfe aus der alltäglichen Praxis der Organisationen heraus zu priorisieren und im Dialog mit den zuständigen Fachressorts zukunftsfähige Alternativen zu erörtern. Grundsätzlich erwarten wir, dass in Gesetzgebungsverfahren zukünftig eine **deutlich frühzeitige Einbeziehung der Betroffenen** gewährleistet wird und **Fristen für die Verbändebeteiligung** entsprechend den Forderungen des Nationalen Normenkontrollrates einen **verbindlichen Vorlauf von vier Wochen** nicht unterschreiten.

Beispielhaft seien folgende Handlungsfelder genannt, zu denen wir bereits in der aktuellen Legislaturperiode →[Lösungsvorschläge](#) vorgelegt hatten:

- **Haftungsrisiken** lassen sich u.a. durch die **sinngemäße Einführung einer Business Judgement Rule in der Abgabenordnung** reduzieren, die gemeinnützigen Organisationen größere Sicherheit bei ihren Entscheidungen gibt.
- Zielführend wäre auch eine **maßvollere Behandlung von Bagatellverstößen bei der Mittelfehlverwendung**, etwa im **Rahmen abgestufter Sanktionen**, die sich am **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** orientieren. Bislang kennt das Gemeinnützigekeitsrecht derzeit nur die schwerwiegende Aberkennung der Gemeinnützigkeit („Fallbeil-Methode“) als Sanktion, sieht man von einigen wenigen Ausnahmen ab.

- **Steuerrechtliche Hürden für Sachspenden an gemeinnützige Organisationen** sollten durch eine **einfache, unbürokratische und EU-konforme Regelung im nationalen Recht**, oder aber durch **einheitliche Auslegungshilfen der EU-Kommission hinsichtlich bestehender Spielräume der Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie („Spenden statt Vernichten“)** beseitigt werden und so Fehlanreize, die vielfach zur Vernichtung von ausgesonderten Waren führen, abgestellt werden.

## 2.2 Zivilgesellschaft beim Bürokratieabbau und bei der Registermodernisierung in den Fokus nehmen

Wir fordern, die **Belange von freiwillig engagierten und ehrenamtlich tätigen Menschen beim Bürokratieabbau** endlich nicht mehr nachrangig, sondern **im gleichen Maße wie Wirtschaft und Verwaltung** zu berücksichtigen. Bei neuen bundesrechtlichen Vorschriften – ausdrücklich auch Regulierungsvorhaben, die die Zivilgesellschaft nur mittelbar betreffen – muss eine **systematische Ermittlung der tatsächlichen Bürokratiekosten und des Erfüllungsaufwandes für die Zivilgesellschaft** erfolgen, in diesem Sinne auch eine **Prüfung auf Engagement- bzw. Ehrenamtstauglichkeit** durchgeführt werden. Eine **Stärkung des Nationalen Normenkontrollrates und seiner Mitwirkungsmöglichkeiten im Gesetzgebungsprozess** bis hin zu einem Vetorecht bei absehbar geringem praktischen Mehrwert neuer Vorschriften ist dafür unerlässlich.

Mit dem Registermodernisierungsgesetz, dem Identifikationsnummerngesetz und dem Onlinezugangsgesetz sind in den vergangenen Jahren wesentliche Rechtsgrundlagen dafür geschaffen worden, die **Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung im Zusammenspiel von Bund, Ländern, und Kommunen** zu modernisieren und damit das Angebot von Verwaltungsdienstleistungen für Bürger\*innen und Unternehmen insgesamt effizienter, transparenter und einfacher zu gestalten. Gerade die **Verknüpfung einer Vielzahl von bislang voneinander unabhängigen Register in einem schlüssigen Gesamtkonzept**, in dem Anwender\*innen ihre Stammdaten nur ein einziges Mal eintragen (**Once Only-Prinzip**) und zugleich eine **automatische bundes- und EU-weite Übermittlung von Daten und Nachweisen** gewährleistet wird, sind begrüßenswert.

Nicht zufriedenstellend ist aus unserer Sicht jedoch der Umstand, dass keines der **für Stiftungen, Vereine und andere Institutionen der organisierten Zivilgesellschaft relevanten Register** (namentlich das **Vereins-, Transparenz-, Zuwendungsempfänger-, Lobby- sowie Stiftungsregister ab 2026**) in die Liste derjenigen Register aufgenommen worden ist, deren Datenbestände prioritär für „Once Only“ nutzbar gemacht werden sollen. Dies sollte allein aufgrund der Zahl von rund 660.000 mehrfach von Eintragungspflichten betroffenen gemeinnützigen Organisationen dringend nachgeholt werden.

## 2.3 Grenzüberschreitende Philanthropie für mehr Zusammenhalt in Europa

Viele deutsche Stiftungen engagieren sich nicht nur in ihrer Region, sondern auch in Europa und weltweit. Das Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht bedarf daher einer **Modernisierung gerade auch im Hinblick auf die unionsrechtlichen Grundfreiheiten und den im unionsrechtlichen Demokratieprinzip verankerten Dialog der Organe der Europäischen Union mit einer europäischen Zivilgesellschaft.**

Aktuelle Reformvorhaben im Bereich des europäischen Gesellschaftsrechts wie die Einführung der European-Cross-Border-Association (ECBA) bieten neue Chancen, **rechtssichere Regelungen für die grenzüberschreitende Philanthropie** insgesamt anzustossen. Wir unterstützen unseren europäischen Dachverband Philea – Philanthropy for Europe Association gegenüber der Bundesregierung, entsprechende Vorhaben im Rat der Europäischen Union konstruktiv voranzubringen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das von Philea initiierte →[European Philanthropy Manifesto](#) hin.

### 3. Stiftungsrecht nach der Reform: Evaluierung und Nachbesserung notwendig

Rund anderthalb Jahre nach Inkrafttreten der BGB-Reform zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts am 01.07.2023 und der Novellierung von mittlerweile fast allen Landesgesetzen ist ersichtlich, dass die Chance, die föderale Disparität in diesem Bereich weitestmöglich zu harmonisieren, nur unzureichend genutzt worden ist. Uns erreichen kontinuierlich Rückmeldungen von Verbandsmitgliedern, die konkrete Fälle äußerst heterogener, teils widersprüchlicher Rechtsauslegung und -anwendung schildern. Einzelne auf Länderebene getroffene Regelungen, etwa die Ausnahme der Familienstiftung von jeder Aufsicht oder die anlasslose Pflicht zur Durchführung einer externen Wirtschaftsprüfung, halten wir nicht nur für unverhältnismäßig, sondern auch rechtswidrig.

#### 3.1 Verbindliche Evaluierung sicherstellen, die mögliche Defizite in der Rechtsanwendung der Stiftungsaufsichten adressiert

Umso mehr appellieren wir an die zukünftige Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass die durch den Deutschen Bundestag beschlossene **Evaluierung der Stiftungsrechtsreform** zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten wie vorgesehen durchgeführt wird. Praktische Erfahrungswerte von Stiftungen und Stiftungsaufsichten müssen hier in angemessener Form berücksichtigt werden. Es ist sicherzustellen, dass über eine bloße Bestandsaufnahme hinaus ermittelte Anpassungs- und Nachsteuerungsbedarfe dann auch in konkretes gesetzgeberisches Handeln übersetzt werden.

#### 3.2 Ungenutzte Chancen zur Modernisierung nachholen: Stiftungen besser schützen, Stifterwillen zu Lebzeiten stärker berücksichtigen

Die Bundesregierung sollte die anstehende Evaluierung darüber hinaus zum Anlass nehmen, bei der Stiftungsrechtsreform nicht berücksichtigte, aus unserer Sicht aber weiterhin erforderliche Anpassungen im BGB vorzunehmen. So setzen wir uns für ein **Änderungsrecht des Stifters bzw. der Stifterin zu Lebzeiten** ein, dessen gesetzliche Verankerung dem Umstand Rechnung tragen würde, dass Stiftungsgründungen heute überwiegend nicht mehr testamentarisch erfolgen. Da der individuelle Stifterwille neben der dauerhaften Bindung einer Vermögensmasse zu den Kernelementen einer Stiftung gehört, ist es nicht nachvollziehbar, warum Stiftungsorgane und Stiftungsaufsicht in ihrer Arbeit nur den bei der Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen und dessen Auslegung, hilfsweise den „mutmaßlichen Stifterwille“ zum Zeitpunkt der Errichtung zu berücksichtigen haben, bei begründeten Änderungsbedarfen aber keine Anhörung des lebenden Stifters/der Stifterin selbst durchgeführt wird.

Ein ebenso gravierendes strukturelles Defizit sehen wir bei dem nach wie vor nicht ausdrücklich geregelten **Klagerecht von Organmitgliedern zum Schutz der Interessen der Stiftungen** dar (sogenannte „actio pro fundatione“). Vor dem Hintergrund der grundgesetzlich verankerten Rechtsschutzgarantie und vergleichbaren Governance-Instrumenten im Gesellschaftsrecht („actio pro socio“) halten wir es für geboten, Organmitgliedern das Recht zuzustehen, die Nichtigkeit von Beschlüssen aller Stiftungsorgane sowie die Rechte und Ansprüche der Stiftung im eigenen Namen geltend zu machen, wenn das zuständige Stiftungsorgan nicht binnen angemessener Frist tätig wird.

## 4. Mutig machen: Sektorenübergreifende Zusammenarbeit vereinfachen, Innovationsstandort Deutschland stärken

Immer mehr Entscheidungsträger\*innen in Wirtschaft, Staat und Zivilgesellschaft teilen die Überzeugung, dass die erfolgreiche Bewältigung drängender Zukunftsaufgaben wie der Klimatransformation, der Staatsmodernisierung oder der Stärkung ländlicher Räume nur als Gemeinschaftswerk gelingt. Gerade im Feld sozialer, technologischer und digitaler Innovation sind – vielfach unter Mitwirkung von Stiftungen – vielversprechende Pionierzvorhaben und Graswurzelbewegungen entstanden. Damit diese ihr volles Wirkungspotenzial entfalten können, müssen wir sektorenübergreifende Kooperationsmöglichkeiten erleichtern, unnötige regulatorische Hürden abbauen und neue Finanzierungsinstrumente für das Gemeinwohl in den Blick rücken.

### 4.1 Mehr Freiraum und Rechtssicherheit bei Kooperationen

Stiftungen brauchen mehr Freiraum und Rechtssicherheit für Kooperationen. Dazu bedarf der für die Verwirklichung der eigenen steuerbegünstigten Zwecke geltende **Grundsatz der Unmittelbarkeit** (§ 57 AO) einer **zeitgemäßen Überarbeitung**. So ist beispielsweise der restriktiven Auslegung einiger Finanzämter im Rahmen des § 57 Abs. 3 S. 1 AO („doppeltes Satzungserfordernis“) entgegenzuwirken. Wir wünschen uns zudem einen **größeren rechtlichen Korridor für das Zusammenwirken und den Übergang zwischen Non-Profits und For-Profits**, etwa bei Transferprojekten zwischen Grundlagenforschung und wirtschaftlicher Anwendung. Dazu kann auch die **zeitlich begrenzte Erprobung innovativer Geschäftsmodelle durch gemeinnützige Organisationen** gehören. In diesem Zusammenhang müssen schließlich auch ausdrückliche, gesetzliche Regelungen geschaffen werden, die im Einzelfall einen **geordneten Übergang aus dem gemeinnützigen in den For-Profit-Sektor ermöglicht**.

### 4.2 Nachrichtenlose Vermögen für das Gemeinwohl verfügbar machen

Gerade angesichts absehbar endender Spielräume für den Einsatz von Steuermitteln gilt es, flexiblere Finanzierungsmodelle unter Einbeziehung philanthropischen und unternehmerischen Kapitals zu entwickeln. Bereits heute ist es in anderen G7-Staaten beispielsweise möglich, **nachrichtenlose Vermögenswerte** auf Bankkonten in **Vorhaben zu investieren, die soziale und ökologische Wirkungen erzielen und dem Gemeinwohl zugutekommen, sofern keine Erben ermittelt werden**. Wir befürworten die **Einführung eines vergleichbaren Instruments in Deutschland**, etwa in Form eines **Social Impact Fonds**.

### 4.3 Umfassende Reform des Haushalts- und Zuwendungsrechts einleiten

Als Organisation, die viele teilweise oder in Gänze aus öffentlichen Mitteln finanzierte Stiftungen zu ihren Mitglieder zählt, sind uns die im Zusammenspiel unterschiedlicher Zuwendungsgeber auftretenden Hürden hinreichend bekannt. Gerade kleinere Vereine und Initiativen schrecken wiederum vor der Beantragung öffentlicher Fördermittel zurück, da umfangreiche Berichts-, Nachweis- und Dokumentationspflichten drohen. Eine **umfassende und systematisch angelegte Reform haushalts- und zuwendungsrechtlicher Regelungen auf Bundesebene** sollte daher in der kommenden Legislatur unverzichtbarer Bestandteil von Maßnahmen zum Bürokratieabbau werden. Von besonderer Bedeutung ist aus unserer Sicht eine **weitestmögliche Flexibilisierung der Fördermittelvergabe**, die vor allem über **Anpassungen in der Bundeshaushaltssordnung und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)** zu erreichen ist. **Förderrichtlinien auf Bundes- und Länderebene** müssen insgesamt vereinheitlicht werden. Auch für diesen Themenbereich liegen seit vielen Jahren umfangreiche Reformvorschläge vor, beispielsweise das 2018 veröffentlichte [→Impulspapier der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. \(AWV\) zur „Modernisierung der Zuwendungspraxis für den Dritten Sektor“.](#)



#### **Impressum**

Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V.

Karl-Liebknecht-Straße 34 · 10178 Berlin

T. (030) 89 79 47-0

[stiftungen.org](http://stiftungen.org)

© Bundesverband Deutscher Stiftungen, Berlin 2025

#### **Autorinnen und Autoren:**

Michael Jung, Margit Klar, Dr. Katrin Rupprecht, Tim Wöffen

#### **Kontakt:**

##### **Michael Jung**

Büroleiter und Persönlicher Referent der Generalsekretärin

Leitungsbüro

T. (030) 89 79 47-55

[michael.jung@stiftungen.org](mailto:michael.jung@stiftungen.org) | [politik@stiftungen.org](mailto:politik@stiftungen.org)

##### **Dr. Katrin Rupprecht**

Referentin Politische Kommunikation

Abteilung Kommunikation und Analyse

T. (030) 89 79 47-84

[katrin.rupprecht@stiftungen.org](mailto:katrin.rupprecht@stiftungen.org) | [politik@stiftungen.org](mailto:politik@stiftungen.org)